

Statuten

Anmerkung zur Sprachverwendung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

A. GRUNDLAGEN

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "SVTT", Schweizer Berufsverband für Tiertherapeuten, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachfolgend Verband genannt. Die Eintragung ins Handelsregister kann durch den Vorstand beschlossen werden.

1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder am Standort einer durch ihn bezeichneten Stelle.

2. Zweck und Ziel

2.1 Der Verband unterstützt und fördert die Interessen der professionell tätigen Tiertherapeuten in beruflicher, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

2.2 Der Verband

- nimmt die Bedürfnisse der Mitglieder wahr
- vertritt die Verbandsinteressen und die Interessen der Mitglieder nach Aussen
- erstellt Reglemente über die Aus-, Fort- und Weiterbildung
- überprüft Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder auf der Grundlage der geltenden Reglemente
- legt die Ethik-Richtlinien für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder fest
- informiert die Mitglieder über das Verbandsgeschehen
- informiert die Öffentlichkeit über die Tiertherapie und deren Belange
- arbeitet mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen
- Öffentlichkeitsarbeit - Förderung der Anerkennung von Methoden und Ausbildung der Tierheilkunde

und kann weitere Aufgaben, die im Verbandsinteresse liegen, übernehmen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich gemäss den Reglementen des

Verbandes in Ausbildung befindet, seine Ausbildung absolviert hat oder die Bedingungen für einen Wiedereintritt oder Übertritt erfüllt.

3.3 Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche die Interessen des Verbandes fördern oder unterstützen will. Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, es steht ihnen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht zu.

3.4 Als Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich für den Verband besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

3.5 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuchhin, an den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand orientiert an der nächsten Mitgliederversammlung über seine Aufnahmeentscheide (positive und negative)

3.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Ethikrichtlinien des SVTT zu halten. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

3.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Verbandes.

3.8 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Sekretariat drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

3.9 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht erfüllt. Das Ansehen des Verbandes schädigt. Gegen die Verbandsinteressen oder die Ethikrichtlinien verstösst.

3.10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen.

4. Mittel

4.1 Die Einnahmequellen des Verbandes sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Verbandsvermögen
- Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen
- Weitere Einnahmequellen

4.2 Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. ORGANISATION

5. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Sekretariat
- Arbeitsgruppen/Kommissionen

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

6.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innert drei Monaten durchzuführen. Ein derartiges Begehren ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

6.3 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils an der vorhergehenden Versammlung bekannt gegeben.

6.5 Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung brieflich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

6.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder elektronisch, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden von der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Geschäfte behandelt werden

- Traktandenliste und Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisionsbericht: Entastung des Vorstands
- Budget, Mitgliederbeiträge: Honorierung des Vorstandes und des Sekretariats
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisoren
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Beschlüssen
- Verabschiedung von Richtlinien
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (beziehungsweise bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident). Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.

6.8 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

6.9 Statutenänderungen, die Verabschiedung von Richtlinien, sowie die Auflösung des Verbandes erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

7. Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Vorstandes und entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Vertreterinnen und Vertreter von tier-therapeutischen Ausbildungsinstituten dürfen nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen.

Der Präsident muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

8.2 Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Spesenvergütung und ein Entgelt. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

9. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er unternimmt alles Notwendige, um den Verband ordnungsgemäss zu führen. Er vertritt den Verband nach Innen und Aussen. Er verteilt die zu lösenden Aufgaben unter sich auf und kann für Aufgaben Dritte hinzuziehen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten, wobei die Geschäftsstellenleitung nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Er regelt seine Tätigkeit in einem Reglement.

9.2 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verband, wobei in finanziellen Angelegenheiten die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

9.3 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Über die VorstandS Sitzung wird ein Protokoll geführt.

9.5 Der Vorstand ernennt die notwendigen Kommissionen und legt deren Tätigkeiten in Reglementen fest.

10. Revisionsstelle

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ein Mitglied der Rechnungsrevision darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

11. Sekretariat

Der Vorstand kann im Rahmen des Budget ein externes Sekretariat bestimmen. Dieses unterstützt den Vorstand die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen/Kommissionen in administrativen Belangen.

12. Arbeitsgruppen/Kommissionen

Für die Behandlung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen/Kommissionen eingesetzt werden. Diese erhalten vom Vorstand einen klar definierten (Projekt-) Auftrag. In der Regel werden diese Arbeitsgruppen von ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder geleitet.

13. Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften bis maximal zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

14. Versand und Wahrung von Fristen

Dokumente müssen spätestens am letzten Tag der Frist den zuständigen Personen selbst oder der Post übergeben werden (Datum des Poststempels.)

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dafür einberufen wird. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatorinnen/Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des SVTT, dem Schweizerischer Verband für Tiertherapeuten, vom **20. November 2017** angenommen worden.

Bözberg, 20. November 2017

Präsidentin:

Vizepräsidentin: